

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Alarmcon GmbH (Lieferungen, Installation und Service)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind integrierender Bestandteil des Kundenvertrages und regeln die Lieferung von Material die Installation von Systemen und die Ausführung von Serviceeinsätzen der Alarmcon
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Kundenvertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB Alarmcon gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 60 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung von Alarmcon vorliegt.
- 2.3 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen etc. erfordern die Schriftform.

3. Vorvertragliche Spezifikationen

- 3.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Alarmcon liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil funktionierende Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach der Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag. Die installierte Software wird grundsätzlich in der aktuellen Standardversion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. Alarmcon behält sich vor, diese in ihrer neusten Version auszuliefern, sofern sie die gleichen oder verbesserten Funktionen aufweist.
- 4.2 Alarmcon behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Alarmcon ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- 4.3 Alarmcon gibt ein standardisiertes Anlagehandbuch und eine standardisierte Bedienungsanleitung ab. Zusätzliche oder individualisierte Anlagehandbücher oder Bedienungsanleitungen werden gegen Entgelt geliefert.

5. Änderungen des Leistungsumfanges

- 5.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden:
 - a) Neuarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden;
 - b) Erstellen von Provisoren und Testanlagen;
 - c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen;
 - d) Nachinstruktion Fremdhandwerker, Fremdinstallateure, Kunde und Anwender;
 - e) Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware;
 - f) Wartezeiten aufgrund blockierten Zutritts zu Anlageteilen und Apparatestandorten;
 - g) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate;
 - h) Aufschalten und Austesten anlagenfremder Signale und Schaltkreise;
 - i) ausserordentliche baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen;
 - j) von Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne etc.;
 - k) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten.

6. Projektabwicklung

- 6.1 Der Kunde benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand von Alarmcon durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen wird zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Der Kunde hat die Informationspflicht, Alarmcon rechtzeitig auf allfällige spezielle gesetzliche, behördliche sowie andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung, die Lieferung, die Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.

- 6.3 Alarmcon behält sich vor, Teilaufträge an geeignete Unterlieferanten zu vergeben.

7. Vorleistungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Apparate unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montage- Hilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt Alarmcon frühzeitig über den Baufortschritt.
- 7.2 Werden Elektroinstallationen durch den Kunden bereitgestellt, muss eine einwandfreie, geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten vorliegen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus fehlerhafter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Verkabelung ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Montage elektronischer Bauteile gilt, dass in den Räumen insbesondere keine Staub erzeugenden Bauarbeiten mehr während und nach deren Installation stattfinden.

8. Installation

- 8.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft Alarmcon ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind Alarmcon geeignete, verschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Gelten für den Betrieb der Anlagen am Installationsort der Geräte oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für Alarmcon die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Im Weiteren stellt er Alarmcon für die Inbetriebsetzung der Anlage allfällig notwendige Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen von Alarmcon verrechnet.

9. Einbindung von Fremdsystemen

- 9.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten von Alarmcon Daten austauschen.
- 9.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet Alarmcon nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten von Alarmcon enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. Alarmcon ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für Alarmcon keinesfalls.
- 9.3 Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystemeinbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung, so wird Alarmcon das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung.
- 9.4 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IPNetzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit den Telecom- oder Netzbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.

10. Liefertermine

- 10.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik etc.), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem,
 - a) wenn Alarmcon die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
 - b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 10.3 Alarmcon haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- 10.4 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.
- 11. Abnahme**
- 11.1 Alarmcon informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von Alarmcon unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- 11.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde Alarmcon eine angemessene Frist zu setzen.
- 11.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn
- sie ohne Verschulden von Alarmcon am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
 - der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert oder
 - sobald der Kunde die Produkte von Alarmcon benutzt.
- 11.4 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und Alarmcon kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten.
- 11.5 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Gewährungs- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.
- 12. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden von Alarmcon verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.
- 13. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben, z.B. Mehrwertsteuer (MWST), werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 13.2 Die Zahlungen sind zu leisten:
- je 30% bei Bestellung, Lieferung und Betriebsbereitschaft als Akontorechnung, 10% mit Stellung der Schlussrechnung zu den festgelegten Zahlungskonditionen.
- 13.3 Alarmcon behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend der Gleitpreisformel des VSM.
- 13.4 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von Alarmcon verrechnen.
- 13.5 Regieleistungen werden von Alarmcon laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit. Für Arbeiten ausserhalb der Alarmcon- Geschäftszeiten gelten folgende Zuschläge:
- Montag bis Freitag 20.00 bis 6.00 Uhr plus 25%
Samstag 00.00 bis 24.00 Uhr plus 25% Sonntag und gesetzliche Feiertage 00.00 bis 24.00 Uhr plus 50%
- 13.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden von Alarmcon verzögert oder verunmöglicht werden.
- 13.7 Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann Alarmcon Teilrechnungen im Umfang der gesamten erbrachten Leistung stellen.
- 13.8 Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss Alarmcon aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Alarmcon ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist Alarmcon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1 Die Gewährleistung von Alarmcon für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Die einzige Pflicht von Alarmcon besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden abzutreten.
- 14.2 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann Alarmcon jegliche Gewährleistung verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Gewährleistungsfrist.
- 14.3 Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, von Eingriffen des Kunden oder eines Dritten in die Hard- und Software (namentlich das sog. Hacking), chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von Alarmcon ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Alarmcon nicht zu vertreten hat. Ebenfalls keine Gewährleistung wird übernommen betreffend Verwendung und Einsatz von Videoüberwachungsanlagen durch den Kunden, namentlich was die Einhaltung der massgebenden Gesetze betrifft.
- 14.4 Alarmcon haftet insbesondere nicht für Schäden und Folgeschäden bei z.B.:
- unzulängliche Wartung;
 - natürliche Abnutzung;
 - Modifikationen oder Reparaturversuche;
 - Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätzen;
 - vom Kunden veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge von Instandstellungsarbeiten;
 - direkten oder indirekten Folgen von Fehlalarmen;
 - Fehlauflösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden);
 - Einsätzen von Bewachungspersonal;
 - Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter;
 - entgangenem Gewinn; Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen;
 - Schäden infolge eines Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung;
 - fehlerhaften oder ausbleibenden Alarmübermittlungen durch Beeinträchtigung der Alarmübertragungseinrichtung oder des Alarmübertragungsweges infolge baulicher Veränderungen, Veränderungen der Telekommunikationsinfrastruktur durch den Telekommunikationsprovider oder durch den Wechsel desselben.
- 14.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Alarmcon Eingriffe, Änderungen, Reparaturen oder andere Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.
- 15. Pikett**
- 15.1 Alarmcon bietet Kunden mit einem Wartungsvertrag ein 24/7 Pikettservice an. Kunden ohne Wartungsvertrag haben kein Anrecht auf diese Leistungen. Einsätze ausserhalb der Geschäftszeiten können abgelehnt oder bei einem Einsatz mit einer Pikettpauschale von 200.- CHF zusätzlich zu den geleisteten Dienstleistungen verrechnet werden.
- 16. Eigentums- und Immaterialgüterrecht**
- 16.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Angeboten etc. bleibt bei Alarmcon. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Alarmcon Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbstherstellung der Objekte verwendet werden.
- 16.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Marken- und Eigentumsangaben von Alarmcon in keiner Form verändern.
- 17. Haftung**
- 17.1 Alarmcon ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu 5 Mio. Fr. versichert. Jede weitergehende Haftung von Alarmcon ist wegbedungen.
- 17.2 Auf Anfrage erhält der Kunde Einsicht in die erwähnte Versicherungspolice.
- 18. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 18.1 Es gilt schweizerisches Recht. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Aarau.